

# Das europäisch-transnationale Doppelverfolgungsverbot als Fundament des europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Liane Wörner & Luis Jakobi (*Universität Konstanz*)

## Zusammenfassung

Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (RFSR) fußt maßgeblich auf dem Schengener Übereinkommen und dem damit einhergehenden Abbau von Binnengrenzen. Dem europäisch-transnationalen Doppelverfolgungsverbot aus Art. 50 GRCh, Art. 54 SDÜ kommt für die Durchsetzung des RFSR eine grundlegende Rolle zu. Es zeigt sich zugleich deutlich, dass der RFSR kein starres Konzept, sondern in seiner Zielverbindlichkeit Leitprinzip für Handlungen der Unionsorgane ist, auch bei der näheren Ausgestaltung des *ne bis in idem*-Grundsatzes. Dem werden die aktuellen Regelungen der Union nicht in Gänze gerecht. Zur im Ergebnis verbindlichen Vermeidung von Jurisdiktionskonflikten gilt es vielmehr, die Bedürfnisse der Bürger:innen im RFSR in den Fokus zu stellen und ausgehend hiervon einen entsprechenden Verteilungsmechanismus zu erarbeiten. In Betracht kommt etwa ein auf alle Elemente des Raums ausgerichtetes Effizienzdenken, während staaten- bzw. völkerrechtliche Anknüpfungspunkte in den Hintergrund rücken sollten. Ohne dass es auf die eine „richtige“ Lösung ankäme, vertieft und verdeutlicht die Zusammenschau von Entwicklungen die Zusammenhänge zwischen den Protagonist:innen und vermag die grundlegende Bedeutung des europäisch-transnationalen Doppelverfolgungsverbots als Fundament des europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzuzeigen.

## Schlagworte

Strafrecht, Strafverfahren, Europäisierung, Schengen, *ne bis in idem*, Doppelverfolgungsverbot, Doppelbestrafungsverbot, Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (RFSR), Jurisdiktionskonflikte

## 1. Einleitung

Im europäischen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (RFSR) erscheint das europäisch-transnationale Doppelbestrafungsverbot heute als selbstverständliches Fundament. Erfragt man in der Zusammenschau die konkreten Herausforderungen, zeigt sich aber sogleich, dass hier noch einiger Regelungsbedarf besteht. Dazu sei im Folgenden zunächst kurz der Zusammenhang von Schengen bis Europa gezeichnet (Abschnitt 2.), um aufbauend die Jurisdiktionskonkurrenzen in dessen Spannungsfeld in den Schengenkontext zu stellen (Abschnitt 3.). Durch die Anerkennung eines europäisch-transnationalen Doppelverfolgungsverbots entwickelten sich diese Konkurrenzen zum Konflikt, wobei Art. 54 SDÜ im Laufe der Zeit eine neue Bedeutung erhielt (Abschnitt 4.). Stellt man die nunmehr erlassene Verordnung (EU) 2024/3011 dem Rahmenbeschluss 2009/948/JI zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafsachen (RB) zur Seite, lassen sich Bedingungen einer Konsensbildung jedenfalls entwickeln (Abschnitt 5.), die aufzeigen, dass hinsichtlich der praktischen Wirksamkeit noch viele Fragen offen bleiben.

## 2. Schengen, Europa und der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Der Europäischen Union liegt ein Selbstverständnis als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (RFSR) zugrunde (Art. 3 Abs. 2 EUV, Art. 67 Abs. 1 AEUV). Ausgangspunkt hierfür war das Schengener Übereinkommen (Frenz, 2012, S. 701; dazu u. a. der Einleitungsbeitrag in diesem Band). Mit dem Abbau der Binnengrenzen wurde ein Raum der Freiheit geschaffen, der durch den Vertrag von Amsterdam in die EU einbezogen wurde. Die Schaffung des Raums der Freiheit zog jedoch die Notwendigkeit seiner Sicherheitsstellung und seiner Einhegung auch durch das Recht nach sich bzw. machte dies erforderlich (Meyer, 2011, S. 190). Denn weil Freiheit und Freizügigkeit Kriminalität begünstigen, bedürfe es einer Kompensation durch sicherheitsfördernde Ausgleichsmaßnahmen (Hecker, 2024, Kap. 12 Rn. 12; zudem Hecker, 2001, S. 307; dazu u. a. auch der Einleitungsbeitrag in diesem Band).

Was unter den einzelnen Bereichen des Raums zu verstehen ist, ist bis heute dennoch nicht abschließend geklärt. Dem Begriff der Freiheit werden insbesondere die Elemente der Freizügigkeit, aber auch jene des Schutzes

der (Freiheits-)Grundrechte der Bürger:innen zugeordnet (Weiß & Satzger, 2018, Rn. 27). Sicherheit wird in Relation zu eben dieser Freiheit verstanden und soll sich auf die Abwehr von aus der Abschaffung von Binnengrenzen und damit einhergehender Freizügigkeit resultierenden Risiken, also insbesondere auf die Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität, beziehen (Weiß & Satzger, 2018, Rn. 29). Dies beinhaltet Elemente effektiver und effizienter Prävention und Repression, also etwa eine nicht selektiv und beliebige, sondern umfassende Rechtsdurchsetzung. Auch dem Raum des Rechts werden wiederum Rechtsdurchsetzung, Schutz von Grundrechten und Grundfreiheiten, sowie Elemente des Rechtsstaates zugeordnet (Breitenmoser & Weyeneth, 2015, Rn. 21; Weiß & Satzger, 2018, Rn. 30). Die konkrete Abgrenzung bleibt unklar.

Aufgrund somit fehlender Bestimmtheit und des zugleich hohen Abstraktionsgrades wird dem Raumkonzept etwa vorgeworfen, dass es sich lediglich um eine „Worthülse“ handle (Streinz et al., 2010, § 20). Andere sehen umgekehrt in dem Raumgedanken als solchem ein Hauptziel der Union (Frenz, 2012, S. 701), eigenständiges Unionsziel (Meyer, 2011, S. 173) oder auch Grundlage und Zielsetzung für die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (Heger, 2022, S. 188). Ersteren Kritiker:innen ist zwar insofern beizupflichten, dass das Konzept des RFSR einen zu hohen Abstraktionsgrad aufweist, um aus sich heraus etwa Grundrechtseingriffe zu legitimieren. Allerdings ist aufgrund seiner prominenten Stellung in EUV, AEUV und der Präambel der GRCh davon auszugehen, dass der RFSR über eine bloße Legislativlyrik hinaus Verfassungs(leit)prinzip sein soll. Seine Schaffung ist konsequent somit auch Handlungs- und Auslegungsmaxime im Rahmen der Europäisierung des Straf(verfahrens)rechts; Freiheit, Sicherheit und Recht sind legitimes, in diesem Politikbereich vordergründiges Ziel. Überschneidungen, fehlende Trennschärfe und Wechselwirkungen sind nicht schädlich, da es sich um einen einheitlichen Raum handelt und der Integrationsprozess allen drei Bereichen gleichermaßen verpflichtet ist (ähnlich Suhr, 2022, Rn. 77). Wechselwirkungen und Ambiguitäten treten aber in besonderem Maße im Strafrecht hervor: Denn während das Strafrecht auf der einen Seite zumindest seinem Grundgedanken nach gesamtgesellschaftliche Sicherheit begünstigt, bedeutet es auf der Kehrseite essenziell die Beschränkung individueller Freiheit des Täters. Ein Vorrangverhältnis besteht insofern nicht, die Prinzipien sind in bestmöglichen Ausgleich, also Konkordanz, zu bringen (Meyer, 2011, S. 189–190). Naheliegend ist hierbei das Verständnis, das Recht als Mittel des Ausgleichs zwischen Freiheit und Sicherheit zu verstehen und einzusetzen (Heger, 2022, S. 188).

### *3. Jurisdiktionskonkurrenzen im Spannungsfeld von Freiheit, Sicherheit und Recht*

Indem die effektive Strafverfolgung grenzüberschreitender Kriminalität im RFSR primär dem Bereich der Sicherheit zugeordnet wird, hat dies freilich einer Entwicklung Vorschub geleistet, unter deren strafanwendungsrechtlichem Blickwinkel sich ein Netzgedanke herausgebildet hat. Nach diesem sollen sich die Zuständigkeiten einzelner Staaten dergestalt erstrecken, dass Straftäter:innen an möglichst keinem Ort mehr der Strafverfolgung entgehen können. Negative Jurisdiktionskonkurrenzen, bei welchen kein Staat für die Verfolgung zuständig ist oder sich zuständig fühlt, sollen so bestmöglich vermieden werden (Eisele, 2013, S. 4; Vander Beken et al., 2002, S. 625). Gewährleistet wird diese vom Netzgedanken geforderte, umfassende praktische Durchsetzung des Strafrechts durch ein weitgehend monoperspektivisches Verständnis des Strafanwendungsrechts, den Verzicht auf internationale Kollisionsnormen und die völkerrechtliche Zulässigkeit multipler Anknüpfungspunkte, sog. *genuine links*. Auf der Kehrseite fördert dies jedoch durch die parallele Anwendbarkeit mehrerer Strafrechtsordnungen wiederum das Entstehen positiver Jurisdiktionskonkurrenzen (zum Begriff Wörner & Wörner, 2012, S. 249–250).

Da dabei die Bürger:innen Zentralfiguren jenes Raumkonzepts sind (Meyer, 2011, S. 188: „Archimedischer Punkt“), muss jedoch auch der Standpunkt der Beschuldigten im RFSR in den Blick genommen werden. Diesen stellen sich letztlich zwei Gefahren: So kann es sowohl zu einer Mehrfachbestrafung oder Mehrfachverfahren durch eine iterativ wiederholte Strafverfolgung als auch zu simultan in unterschiedlichen Staaten geführten Mehrfachverfahren kommen (Eicker, 2005, S. 631). An der Vermeidung beider Fälle besteht aufgrund einer Vielzahl negativer Auswirkungen und Belastungen zumeist ein erhebliches Interesse des/r Beschuldigten (ausführlich Zimmermann, 2014, S. 176–181). Bereits die abstrakte Gefahr einer weit(er)en Strafverfolgung ist geeignet, den/ie Beschuldigte:n vom Gebrauch der Freizügigkeit aus Art. 21 AEUV abzuhalten (Eisele, 2013, S. 10), steht also im Konflikt mit dem Freiheitselement des RFSR. Ebenso birgt Strafrecht in besonderem Maße Risiken für Freiheitsgrundrechte, so dass Freiheit auch maßgeblich durch einen Schutz *vor* Strafrecht gewährleistet wird (ähnlich Sieber, 2009, S. 8–9). In diesem Kontext zu sehen ist auch die rechtsstaatliche Sensibilität dieser Thematik, die einen Bezug zum Raumbestandteil des Rechts aufweist. Insofern sind Jurisdiktionskon-

kurrenzen anschauliches Beispiel für das multipolare Interessenverhältnis im RFSR.

#### *4. Ne bis in idem: Von der Konkurrenz zum Konflikt*

Wie nun die Konkordanz zwischen Freiheit, Sicherheit und Recht herzustellen ist, ergibt sich grundsätzlich aus Art. 50 GRCh und Art. 54 SDÜ, die ein europäisch-transnationales Doppelverfolgungsverbot (*ne bis in idem*) statuieren. Hiernach ist die mehrfache Aburteilung bzw. Verfolgung aufgrund derselben Tat nicht nur im selben, sondern in allen anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich verboten. Diese Sperrwirkung für weitere Verfahren tritt jedoch erst mit rechtskräftigem Urteil ein. Geregelt ist somit lediglich das Problem der iterativen, nicht hingegen aber das Problem der simultanen Strafverfolgung (Eicker, 2005, S. 631).

##### 4.1. Grundsatz: Freiheitsschutz vor Strafrecht statt „Wer zuerst kommt“

Ohne Auflösung positiver Jurisdiktionskonkurrenzen vor Aburteilung droht es somit zur Geltung eines faktischen Prioritätsprinzips im Sinne eines „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst – und als einziger!“ (Burchard, 2015) zu kommen (Vander Beken et al., 2002, S. 624). Angesichts der mit diesem Prinzip einhergehenden Zufälligkeiten und Gefahren, wie der eines *forum shopping*, erscheint eine rationale rechtliche Auflösung zwingend notwendig (Eisele, 2013, S. 7–10; Vander Beken et al., 2002, S. 624–625; Wörner & Wörner, 2012, S. 250; Zimmermann, 2014, S. 318–319). Es handelt sich im Lichte des *ne bis in idem*-Grundsatzes somit um Jurisdiktionskonflikte (Wörner & Wörner, 2012, S. 249–250). Art. 50 GRCh und Art. 54 SDÜ geben hierbei das Ergebnis eines Auflösungsprozesses vor, nach welchem in der Praxis lediglich ein Staat für die Aburteilung eines einheitlichen Sachverhalts zuständig sein darf. Für die Ausfüllung dieser Funktion machen die Art. 50 GRCh und Art. 54 SDÜ hingegen keine näheren Vorgaben.

Mit Blick auf das Gesamtgefüge ist der Grundsatz an sich freiheitssichernd zu verstehen, mit Mansdörfer (2004, S. 244) sogar als „Grundelement jeglicher freiheitlicher Ordnung“ und „Forderung systemorganisierter Freiheit“. Wer bereits abgeurteilt wurde, muss keine weitere Strafverfolgung befürchten und kann uneingeschränkt von seiner Freizügigkeit Gebrauch machen. Es erfolgt Freiheitsschutz vor Strafrecht. Gleichsam lässt er sich als

Absage an eine weitestmögliche, multiple Punitivität verstehen, was man als Einschränkung der Sicherheit verstehen kann.

#### 4.2. Sinnumkehr des Art. 54 SDÜ

Ursprünglich konkretisierte der EuGH nach Integration des Schengen-Besitzstandes in die EU durch den Vertrag von Amsterdam am 1. Mai 1999 den Art. 54 SDÜ auch zugunsten der Freizügigkeit (Gaede, 2014, S. 2990; Hecker, 2024, Kap. 12 Rn. 54 ff.), also als Element der Freiheit. Dies entspricht auch dem Grundgedanken der Gründerstaaten des Schengen-Vertrags, nach welchem die Verhinderung einer mehrfachen Strafverfolgung innerhalb eines Rechtsraums als zentral erachtet wurde (Schomburg & Suominen-Picht, 2012, S. 1190). Als die EU-Grundrechtecharta und das in ihrem Art. 50 GRCh enthaltene Doppelverfolgungsverbot am 1. Dezember 2009 Bestandteil des EU-Primärrechts wurde, wandelte sich diese vermeintlich klare Zuordnung jedoch. Vergleicht man nämlich aus heutiger Sicht den Regelgehalt des Art. 54 SDÜ mit Art. 50 GRCh, könnte man annehmen, dass es sich bei der Norm des Schengener Durchführungsübereinkommens um ein „Vor-Lissabon-Relikt“ handelt. Das Doppelbestrafungsverbot des Art. 54 SDÜ setzt eine bereits erfolgte, noch andauernde oder nicht mehr mögliche Vollstreckung der Sanktion voraus, während Art. 50 GRCh sich lediglich auf das Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils bezieht und insofern auf das Vollstreckungselement verzichtet. Entsprechend des *lex posterior*-Grundsatzes wäre Art. 54 SDÜ damit im Geltungsbereich des Art. 50 GRCh gegenstandslos (Hecker, 2024, Kap. 12 Rn. 38 mwN).

Der für die Auslegung des SDÜ zuständige EuGH fand jedoch einen anderen Weg und (re)integrierte Art. 54 SDÜ in das mit Inkrafttreten der Grundrechtecharta entstandene neue System. Art. 54 SDÜ ist darin Schranke des Art. 50 GRCh im Sinne des Art. 52 Abs. 1 S.1 GRCh (EuGH, Urt. v. 27.05.2014 – C-129/14 PPU (*Spasic*) = ECLI:EU:C:2014:586). Legitimes Ziel sei die Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit; die Norm bewirkt hierzu eine Fortgeltung der Vollstreckungsbedingung. Das Inkrafttreten der GRCh bedingt in der Folge eine Sinnsumkehr des Art. 54 SDÜ: Der freiheitssichernde Aspekt ist heute Ausfluss des Art. 50 GRCh, während Art. 54 SDÜ lediglich die Aufrechterhaltung der Vollstreckungsbedingung zukommt. Letztere dient aber maßgeblich der Sicherstellung der (Straf-)Rechtsdurchsetzung und somit einem erhöhten Maße an Sicherheit.

Art. 54 SDÜ gewährleistet dann kein Mehr an Freiheit, sondern prägt umgekehrt die sicherheitsorientierte faktische Garantie einer Strafvollstreckung (Heger, 2022, S. 191).

Diese Neuausrichtung wurde in der Literatur häufig als Verkennung des Schutzzwecks des *ne bis in idem*-Grundsatzes und seiner Einordnung als Menschenrecht kritisiert (Gaede, 2014, S. 2990–2991; Meyer, 2014, S. 276–277; Schomburg & Suominen-Picht, 2012, S. 1191). Sie stieß angesichts der angeführten Notwendigkeit der Vollstreckungsbedingung und hinsichtlich des geprägten dogmatischen Verhältnisses zugleich ebenso auf Zuspruch (Hecker, 2024, Kap. 12 Rn. 39; Pauckstadt-Maihold, 2015, S. 362), zumal eine solche Auslegung nach den gem. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 3 EUV zu berücksichtigenden Erläuterungen zur GRCh durch den Unionsgesetzgeber gewollt ist (Burchard & Brodowski, 2010, S. 183–184). Für beide Seiten sprechen gute Argumente. Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, den Freiheits- oder Sicherheitsaspekt zu einseitig hervorzuheben und dadurch den Blick auf eine vermittelnde, einen tatsächlichen Ausgleich bewirkende Lösung zu versperren (Duesberg, 2017, S. 69–74). Maßgeblich für eine solche dynamische Ausweitung des aktuellen Schutzbereichs könnte etwa sein, ob eine Vollstreckung des Ersturteils (rechtlich) überhaupt zu befürchten ist; falls nicht, kann eine Zweitverfolgung geboten sein (in diese Richtung Burchard & Brodowski, 2010, S. 184). Bereits die Frage nach der Grundausrichtung des *ne bis in idem*-Grundsatzes zeigt insofern auf, in welchem Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Freiheit sich das europäisch-transnationale Doppelverfolgungsverbot bewegt (spezifisch in Bezug auf das Vollstreckungselement Duesberg, 2017, S. 70–72).

#### 4.3. Ausfüllung der Funktion der Art. 50 GRCh und Art. 54 SDÜ

Wie gesehen, bleiben Art. 50 GRCh und Art. 54 SDÜ gegenüber dem Auflösungsprozess von Jurisdiktionskonflikten selbst grundsätzlich offen. Sie geben auch in ihrer Gesamtschau lediglich vor, dass am Ende nur *eine* Aburteilung (unter Vorbehalt der Vollstreckung) stehen darf. Ein so verstandener *ne bis in idem*-Grundsatz fordert also nicht, dass bereits *ex ante* lediglich das Strafanwendungsrecht eines Mitgliedsstaates greifen darf, was sich etwa im Wege einer (kompetenziell fraglichen) Harmonisierung des Strafanwendungsrechts erreichen ließe (ausführlich Eisele, 2013, S. 12–15). Darin läge in der Tat eine strafanwendungrechtliche Revolution zur Vermeidung abstrakter Jurisdiktionskonflikte (zum Begriff Zimmermann,

2014, S. 34) als (*ex ante*) vorgelagerter Baustein der Strafverfolgung und somit ein denkbar möglicher Auflösungsmechanismus. Denkbar ist jedoch ebenso eine *ex post*-Auflösung konkreter Konfliktlagen (zum Begriff Zimmermann, 2014, S. 34). Letzterem sind etwa das Prioritätsprinzip und der in der Europäischen Union gewählte Ansatz zuzuordnen.

#### 4.4. Status quo: Hin zu einer konkretisierten Konfliktlösung durch die Verordnung (EU) 2024/3011?

Der Ansatz der Union zur Auflösung von Jurisdiktionskonflikten setzt sich maßgeblich aus dem Rahmenbeschluss 2009/948/JI zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafsachen (RB) und – mit Inkrafttreten am 1. Februar 2027 – der Verordnung (EU) 2024/3011 über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen (VO) zusammen.

Der *Rahmenbeschluss* beinhaltet seinerseits einen Mechanismus, durch welchen parallel geführte Strafverfahren zunächst mittels gegenseitiger Information aufgedeckt werden sollen (Art. 5–9 RB), um anschließend im Wege gegenseitiger Kooperation durch die Aufnahme von Konsultationen zu einem einverständlichen Ergebnis hinsichtlich der Lösung des Kompetenzkonflikts zu kommen (Art. 10–13 RB). Naheliegend, aber nicht zwingend, ist insofern die Verfahrenskonzentration in einem Mitgliedstaat (Art. 10 Abs. 1 Halbsatz 2 RB).

Hinsichtlich der Frage, anhand welcher Kriterien die Behörden eine einvernehmliche Lösung zu finden haben, hält sich der Rahmenbeschluss weitgehend zurück (Sinn, 2013, S. 4). Maßgabe ist lediglich, dass eine effiziente Lösung gefunden werden soll, die die Nachteile parallel geführter Verfahren vermeidet (Art. 10 Abs. 1 RB). Letzteres trifft auf die Entscheidung für die Verfahrenskonzentration in einem Staat grundsätzlich zu, da es anschließend keine parallel geführten Verfahren mehr gibt. Für die Frage, in welchem Staat das Verfahren geführt werden soll, verbleibt somit das ausfüllungsbedürftige Kriterium der Effizienz. Weiteren teilweisen Aufschluss über Entscheidungskriterien bietet Erwägungsgrund 9: Hiernach sind insbesondere die im Eurojust-Jahresbericht 2003 genannten Leitlinien maßgeblich. Dieser umfasst auszugsweise den Ort der hauptsächlichen Tatbegehung, den Ort des größten Schadens, die Staatsangehörigkeit des/r Verdächtigen/Beschuldigten und dessen/ren Interessen bzw. die solchen des Opfers. Insofern ermöglicht der Erwägungsgrund lediglich den Schluss, dass es einer Einzelfallabwägung der gesamten Umstände mit offenem

Ausgang bedarf, um den Begriff der „Effizienz“ auszufüllen. Eine solche sieht bereits Art. 11 RB vor, sodass der Mehrwert der Hinweise in dem Erwägungsgrund beschränkt ist (Sinn, 2013, S. 4; Zimmermann, 2014, S. 307). Auch ist im Ergebnis kein Mitgliedstaat zur Abtretung oder Ausübung der Strafverfolgung verpflichtet (Erwägungsgrund 11), sodass man an der Effektivität dieses vermeintlich effizienzfördernden Mechanismus in der Tat zweifeln mag (ähnlich Zimmermann, 2014, S. 315–317).

Auch zu der möglichen Übertragung von Strafverfahren, sollten die Behörden die Konzentration in einem Staat als konsensuales Ergebnis hervorbringen, schweigt der Rahmenbeschluss. Bis heute ist damit kein einheitlicher Rechtsrahmen entstanden, abgesehen von den nunmehr durch die Europäische Staatsanwaltschaft koordinierten Strafverfahren; der Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren durch die Mitgliedstaaten liegt elf Jahre zurück (Europäische Kommission, 2014, 2. Juni), das Übereinkommen des Europarats vom 15. Mai 1972 über die Übertragung von Strafverfolgung wurde von Deutschland nicht ratifiziert (Schomburg & Suominen-Picht, 2012, S. 1193). Die Ergänzung bzw. Flankierung durch einen entsprechenden Rechtsakt war Gegenstand vieler Diskussionen in der EU, welche auf einem Papier der rumänischen Ratspräsidentschaft fußten (Brodowski, 2019, S. 610).

Zustande kam letztlich die *Verordnung (EU) 2024/3011*, die am 1. Februar 2027 in Kraft treten wird. Nach dieser kann ein verfahrensführender Mitgliedstaat (ersuchender Staat) einen anderen Staat (ersuchter Staat) hinsichtlich der Übernahme des Verfahrens ersuchen, wenn dies als dem Ziel einer effizienten und geordneten Rechtspflege besser dienlich erachtet wird (Art. 2, Art. 5 VO). Im Ergebnis soll das Verfahren in demjenigen Mitgliedstaat geführt werden, welcher für die Verfolgung der betreffenden Straftat am besten geeignet ist (Erwägungsgrund 45). Ausweislich Erwägungsgrund 8 soll im Falle einer nach dem Rahmenbeschluss beschlossenen Verfahrenskonzentration in einem Mitgliedstaat die Übertragung des Verfahrens im Einklang mit dieser Verordnung erfolgen. Trotz dieses für das Verhältnis der beiden Rechtsakte vermeintlich klarstellenden Erwägungsgrundes ergeben sich aus der Verordnung diesbezügliche Unklarheiten. So soll gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. f VO der ersuchende Staat bei seiner Entscheidung über die Stellung eines Übernahmeverfahrens insbesondere berücksichtigen, ob aufgrund desselben Sachverhalts bereits ein Strafverfahren gegen den/ie Beschuldigte:n im ersuchten Staat anhängig ist. Gemäß

Art. 14 VO können diesbezüglich im Falle der Erforderlichkeit Konsultationen, auch vor Stellung eines Ersuchens, erfolgen. Allerdings statuieren die Art. 5 ff. RB demgegenüber eine Konsultationspflicht bei Anhaltspunkten für das Auftreten von Jurisdiktionskonflikten. Man könnte nun unter Berücksichtigung der Wertung des Rahmenbeschlusses davon ausgehen, dass vorherige Konsultationen im Falle eines Jurisdiktionskonflikts stets erforderlich im Sinne des Art. 14 Abs. 1 VO sind. Jedoch sind die in Art. 10 Abs. 1 RB vorgesehenen Konsultationen in ihrem Ziel, der Herstellung eines Einvernehmens, spezifischer und weitreichender als Art. 14 VO. Dann aber wäre der Rahmenbeschluss in seinem Anwendungsbereich insoweit spezieller und der Verordnung insoweit vorgehend. Im Einklang mit Erwägungsgrund 8 ist somit davon auszugehen, dass sich die Entscheidung über das „Ob“ und „Wo“ einer Verfahrenskonzentration weiterhin nach den Verfahrensvorschriften des RB 2009/948/JI richtet und lediglich die formale, bereits beschlossene Verfahrensübertragung nach der VO (EU) 2024/3011 erfolgt.

Prämissen der Verordnung ist insofern die einseitige, unter Umständen durch Konsultationen flankierte, Entscheidung über ein Ersuchen der Übertragung, während der Rahmenbeschluss für den Fall eines erkannten Jurisdiktionskonflikts von Beginn an Konsultationen zur Herstellung eines Einvernehmens über den Erlass eines Ersuchens nach der Verordnung vorsieht. Der Anwendungsbereich der Verordnung bleibt danach auf die formale Durchführung des Verfahrenstransfers begrenzt, zumal eine etwaige Ablehnung des ersuchten Staates nach den Art. 11, 12 VO bei zuvor anderweitig erzieltem Konsens fernliegend erscheint. Insofern sind auch die einseitig durch den ersuchenden Staat zu berücksichtigenden Kriterien des Art. 5 Abs. 2 VO nicht direkt anwendbar. Da diesen jedoch auch ein vermeintlich effizienzförderndes Verständnis zugrunde liegt (Art. 5 Abs. 1 VO), erscheint es naheliegend, sie zumindest wertungsmäßig für die Konsultationen nach Art. 10 RB zu übertragen.

## *5. Bedingungen einer Konsensbildung*

Bis heute bedingt demnach der Mangel an hinreichend scharf konturierten Vorgaben und Kriterien für die Konsensbildung mit dem Rahmenbeschluss 2009/948/JI intransparente Entscheidungen (Sinn, 2013, S. 4; Zimmermann, 2014, S. 314–315). Bleibt ein Konsens aus, leidet die praktische Wirksamkeit des Rahmenbeschlusses an einem Mangel an Verbindlichkeit

zur Übernahme und Abtretung von Verfahren (Erwägungsgrund 11); im Fall des Dissens fehlt eine übergeordnete Entscheidungsinstanz (Eisele, 2013, S. 23–24; Sinn, 2013, S. 4). Der/ie Beschuldigte bleibt Spielball des Verfahrens. Das widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen der Bestimmbarkeit und Vorhersehbarkeit, also Elementen eines Raums des Rechts (Sinn, 2013, S. 2) und der Zentrierung der Bürger:innen im RFSR.

Positiv ist wiederum hervorzuheben, dass die Pflicht zur Kontaktaufnahme bereits bei hinreichendem Grund zur Annahme für das Vorliegen parallel geführter Verfahren greift (Art. 5 Abs. 1 RB). Im Gegensatz zu einem „reinen“ Prioritätsprinzip geht der Rechtsakt über die grundsätzlichen Anforderungen der Art. 50 GRCh und Art. 54 SDÜ hinaus und vermag dadurch einen Beitrag zur Vermeidung simultaner Strafverfahren zu leisten (Zimmermann, 2014, S. 310). Unklar bleibt, inwiefern eine solche Kenntnis erlangung derzeit gewährleistet ist und künftig gewährleistet werden kann (Eisele, 2013, S. 18; Sinn, 2013, S. 4). Jedenfalls werden dem/r Beschuldigten in Art. 6, Art. 17 VO Verfahrensrechte und Rechtsbehelfe eingeräumt, welche die Rechtsstaatlichkeit der Konfliktlösung stärken und so zum Element des Rechts im RFSR beitragen.

## 5.1. Leitlinien

In der Wissenschaft wurden lösungssuchend bereits zahlreiche Mechanismen zur Vermeidung und Auflösung von Jurisdiktionskonflikten vorgeschlagen, die hier nicht nachgezeichnet werden können. Besinnt man sich auf das Verfassungsprinzip des RFSR zurück, gilt es hier vielmehr, für die Ausfüllung des in Art. 50 GRCh und Art. 54 SDÜ vorgegebenen Doppelverfolgungsverbots, eine Konkordanz zwischen den einzelnen Elementen herzustellen.

Für die Freiheit streitet, dass der/ie Beschuldigte bestmöglich vor der Gefahr simultaner Verfahren geschützt werden muss, um bereits mit einer Strafverfolgung für den/ie Beschuldigte:n einhergehende Belastungen und Folgen zu vermeiden. Für die Sicherheit streitet der Netzgedanke, nach welchem sich das Strafrecht als effektives Mittel gegen grenzüberschreitende Kriminalität erweisen muss und keinen Schaden seiner praktischen Wirksamkeit durch negative Jurisdiktionskonkurrenzen erleiden sollte. So würde bei nicht erfolgender Strafverfolgung die von der Strafbewährung ausgehende Sicherheitsfunktion an Bedeutung verlieren (Heger, 2022, S. 199). Für das Recht im Sinne der Art. 3 Abs. 2 EUV, Art. 67 Abs. 1 AEUV wird

demnach maßgebend, dass die Justiz die Durchsetzung der Freiheit und Sicherheit dienenden Rechte gewährleistet (Heger, 2022, S. 199). Ein Konfliktlösungsmechanismus im RFSR muss zudem rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen, die Zuständigkeit also hinreichend bestimm- und vorhersehbar sein und dem/r Beschuldigten grundlegende Rechte einräumen.

Hiernach erscheinen folgende Anforderungen an ein Regelwerk zur Auflösung von konkreten Jurisdiktionskonflikten zentral: Die Konzentrierung des Verfahrens in einem Staat sollte in einem möglichst frühen Stadium des Verfahrens erfolgen, etwa bereits bei Aufnahme der Strafverfolgung (Eicker, 2005, S. 632; Zimmermann, 2014, S. 250, 318). Allerdings sind auch Umstände denkbar, die eine weitweise simultane Verfolgung erforderlich bleiben oder werden lassen. In der Konsequenz muss sichergestellt werden, dass die Strafverfolgungsbehörden frühzeitig Kenntnis über in anderen Staaten anhängige Verfahren erlangen. Möglich wäre die Statuierung einer Nachforschungspflicht (Schomburg & Suominen-Picht, 2012, S. 1190–1191), die Einführung eines automatischen Informationssystems (ähnlich auch Schomburg & Suominen-Picht, 2012, S. 1193) oder die Schaffung entsprechender Datenbanken mit mehrseitigem Zugriff (Sinn, 2013, S. 4). Eurojust könnte als zentrale Kontaktstelle zur Aufdeckung von Konflikten dienen; gemäß Art. 21 Abs. 6 lit. a VO (EU) 2018/1727 (Eurojust-VO) besteht im Rahmen der Zuständigkeit von Eurojust bereits aktuell eine Informationspflicht gegenüber dem nationalen Eurojust-Mitglied (Herrnfeld, 2012, S. 151–152; siehe zudem Eisele, 2013, S. 16 noch zum Eurojust-Beschluss). Die an die Aufdeckung anschließende Entscheidung der beteiligten Behörden über die Beilegung des Konflikts muss durch den/ie Beschuldigte:n kontrollierbar sein und insbesondere anhand eines hinreichend bestimmten, transparenten Kriterienkatalogs erfolgen (Bundesrechtsanwaltskammer, 2016, S. 5–6), der wiederum Freiheit, Sicherheit und Recht in einen verhältnismäßigen Ausgleich bringt. Auch muss das mit der Zuweisung an einen Staat entstehende Verfahrenshindernis in anderen Staaten abgesichert werden, etwa durch ein Formblatt, das der/ie Beschuldigte mit sich führen kann (Bundesrechtsanwaltskammer, 2016, S. 6), oder auch hier durch Datenbanken mit mehrseitigem Zugriff. Zur Vermeidung von Verantwortungsdiffusion und zur Sicherstellung der praktischen Wirksamkeit des Mechanismus bedarf es einer Verbindlichkeit und damit im Falle des Dissens einer übergeordneten Entscheidungsinstanz, welche etwa bei Eurojust gemäß Art. 85 Abs. 1 UAbs. 2 lit. c AEUV (Herrnfeld, 2012, S. 159–160; Sinn, 2013, S. 4; Bundesrechtsanwaltskammer, 2016, S. 5) oder auch am EuGH angesiedelt sein kann (Schomburg & Suominen-Picht, 2012, 1191).

## 5.2. Effizienzkriterium

In Bezug auf die Auswahlentscheidung über den verfahrensführenden Staat erscheint das von der Union gewählte Effizienzkriterium (Art. 10 Abs. 1 RB, Art. 5 Abs. 1 VO) unter dem Vorbehalt weiterer Präzisierung grundsätzlich geeignet, all diese Perspektiven zu erfassen und in Konkordanz zu bringen. Allerdings dürfte sich dabei kein sicherheitszentriertes Effizienzdenken bzw. -verständnis entwickeln. So ist etwa der EuGH in Bezug auf seine Handhabung des Doppelverfolgungsverbots dem Vorwurf der einseitigen Betrachtung der Sicherheitsdimension ausgesetzt (Gaede, 2014, S. 2990; Meyer, 2014, S. 272–278) und auch allgemein lässt sich eine Fokussierung des Gerichts auf die „Funktionstüchtigkeit“ der Strafrechtspflege beobachten (Wörner, 2018). Selbst in Bezug auf die Verordnung über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen ging Didier Reynders, Kommissar für Justiz, davon aus, dass sie maßgeblich der Rüstung des Justizsystems zur Bekämpfung der aktuellen Herausforderungen der grenzüberschreitenden Kriminalität diene (Europäische Kommission, 2023, 5. April), also Baustein einer Sicherheitsarchitektur sei. Ein Strafverfahren zeichnet sich jedoch nicht (lediglich) durch sicherheitsbegünstigende Repression bzw. Verurteilungen als effizient aus. Auch freiheitssichernde Beschuldigtenrechte können effizient geschützt, rechtsstaatliche Verfahrensschritte und -garantien effizient eingehalten, Kontrollmechanismen effizient ausgestaltet werden. Aus dem freiheitsfunktionalen Verständnis der Sicherheit (Heger, 2022, S. 189) folgt zudem, dass individuelle Freiheitsrechte die im Sinne einer Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege verstandene Effizienz der Sicherheitsarchitektur begrenzen (ähnlich Wörner, 2018, S. 285–286). Einem aktuell bestehenden sicherheitszentrierten Denken (Heger, 2022, S. 191: Faktisches Primat der Sicherheit) bzw. Verständnis gilt es entgegenzuwirken, etwa mittels Schaffung eines vielschichtigen Kriterienkatalogs.

## 5.3. Kein Vorrang der Territorialität

Unter diesem Blickwinkel erscheint es somit eben nicht naheliegend, wie häufig in der Literatur vorgeschlagen, vorrangig nach dem Territorialitätsprinzip, also Handlungs- und Erfolgsort der Tat, zu verteilen (so unter anderem Ambos, 2018, § 4 Rn. 10 ff.; Böse & Meyer, 2011, S. 344; Sinn, 2013, S. 7). Zwar mögen manche Kausalitäten zwischen Territorialität und Effizienz des Verfahrens bestehen, so etwa hinsichtlich prozessökonomischer

Gründe wie der Verfügbarkeit von Beweismitteln oder der Anwesenheit von Verfahrensbeteiligten (Vander Beken et al., 2002, S. 626). Und auch wenn die Union von einem solchen Zusammenhang auszugehen scheint, wenn sie in Art. 5 Abs. 2 lit. a VO den Territorialitätsbezug als maßgebliches Kriterium für die Entscheidung aufführt, bleibt dieser Konnex von Territorialität und Effizienz Einzelfallfrage und kann gerade nicht generalisierend angenommen werden. Territorialität kann allenfalls Ergebnis von Effizienzerwägungen sein, nicht umgekehrt.

Der proklamierte Vorrang eines Territorialitätsprinzips aus seiner Eigenchaft als im Sinne einer Hierarchisierung wohl stärkster *genuine link* (Ambos, 2018, § 4 Rn. 12 mit weiteren Nachweisen) trägt ebenfalls nicht. Schließlich fußt das Erfordernis eines *genuine links* auf der staatlichen Souveränität bzw. dem völkerrechtlichen Nichteinmischungsgebot (grundlegend Ständiger Internationaler Gerichtshof, Urt. v. 07.09.1927, *Frankreich v. Türkei – Lotus*). Mit der Bildung eines RFSR und der damit einhergehenden prägenden Grundsätze gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigen Vertrauens ist vielmehr zwingend eine gewisse Rücknahme staatlicher Souveränität verbunden. Mit anderen Worten: Es wird individuell-staatliche Souveränität im Bereich des Strafrechts durch den RFSR zumindest teilweise abgebaut. Im Einklang damit sind nicht-staatenzentrierte Anknüpfungspunkte in den Fokus der Diskussion zu stellen. Es geht im Falle eines positiven Jurisdiktionskonflikts nicht mehr darum, die Strafverfolgung durch einen Staat (völkerrechtlich) zu legitimieren, sondern vielmehr darum, eine sachgerechte Auswahlentscheidung unter (völkerrechtlich) zur Strafverfolgung legitimierten Staaten zu treffen (ähnlich Eisele, 2013, S. 22).

## 6. Fazit

Der *ne bis in idem*-Grundsatz lässt sich nicht als spezifisches Element der Freiheit, der Sicherheit oder des Rechts verstehen. Art. 54 SDÜ erlitt vielmehr mit Inkrafttreten des Art. 50 GRCh eine von der Rechtsprechung gebilligte Sinnesumkehr, weg von einem freiheitsfördernden Doppelverfolgungsverbot, hin zu einem die praktische Durchsetzung des Strafrechts (in einem Netzgedanken) und somit die Sicherheit garantierenden Doppelverfolgungserlaubnisvorbehalt. In Bezug auf das Raumkonzept ist dies nicht weitergehend problematisch, da es einen Raum der Freiheit, einen Raum der Sicherheit und einen Raum des Rechts nicht etwa starr als solche gibt. Vielmehr geben die Art. 3 Abs. 2 EUV, Art. 67 Abs. 1 AEUV lediglich

insgesamt einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vor, in welchem die Elemente einer Wechselwirkung unterliegen.

Darin ist der sich aus dem Zusammenspiel von Art. 50 GRCh, Art. 54 SDÜ ergebende *ne bis in idem*-Grundsatz bloßes Ergebnis einer Funktion, zu deren Ausfüllung der Unionsgesetzgeber gemäß Art. 82 Abs. 1 UAbs. 2 lit. b AEUV berufen und ermächtigt ist. Hierbei hat er Freiheit, Sicherheit und Recht in Ausgleich zu bringen und als Handlungsmaxime zugrunde zu legen; er ist allen Elementen in ihrer Zielverbindlichkeit gleichermaßen verpflichtet. Es darf dann nicht nur darum gehen, sicherheitszentriert, im Sinne eines Kompensationsgedankens, den sich aus der Abschaffung der Binnengrenzen ergebenden Kriminalitätsrisiken adäquat zu begegnen (Böse & Meyer, 2011, S. 341), sondern vielmehr darum, den Unionsbürger:innen als Zentralgestalten des Raums und ihren Bedürfnissen nach Freiheit, Sicherheit und Recht zu dienen. Völkerrechtliche Anknüpfungspunkte und insbesondere ein Raumbezug sollten in jener erforderlichen Auswahlentscheidung keine maßgebliche Rolle spielen; „Schengen“ sollte also auch diesbezüglich die territorialen Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten verwischen. Der Rahmenbeschluss zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten von 2009 und die Verordnung über die Übertragung von Strafverfahren von 2024 stellen insofern bislang nur auf das grundsätzlich geeignete Kriterium der Effizienz ab, gestalten dieses aber nicht hinreichend unter Bezugnahme auf den RFSR aus und werfen auch im Übrigen noch zu beantwortende Fragen hinsichtlich ihrer praktischen Wirksamkeit, gerade auch in ihrem Ineinandergreifen, auf. Das Fundament hält also, entspricht aber nicht mehr aktuellstem Stand der Technik.

#### *Literaturverzeichnis*

- Ambos, K. (2018). *Internationales Strafrecht* (5. Auflage). C.H. Beck.
- Böse, M. & Meyer, F. (2011). Die Beschränkung nationaler Strafgewalten als Möglichkeit zur Vermeidung von Jurisdiktionskonflikten in der Europäischen Union. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS)* 6(5), 336–344.
- Breitenmoser, S., & Weyeneth, R. (2015). Art. 67 AEUV. In H. von der Groeben, J. Schwarze & A. Hatje (Hrsg.), *Europäisches Unionsrecht* (7. Auflage). Nomos.
- Brodowski, D. (2019). Strafrechtsrelevante Entwicklungen in der Europäischen Union – ein Überblick (Teil 2). *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS)*, 14(12), 602–613.
- Bundesrechtsanwaltskammer (2016). *Stellungnahme Nr. 33/2016, Eckpunktepapier der Bundesrechtsanwaltskammer: Für eine klare, verlässliche und verbindliche Regelung zur Vermeidung paralleler Strafverfolgung in der Europäischen Union*.

- Burchard, C. & Brodowski, D. (2010). Art. 50 Charta der Grundrechte der Europäischen Union und das europäische ne bis in idem nach dem Vertrag von Lissabon. *Strafverteidiger Forum (StraFo)*, 2010(5), 179–186.
- Burchard, C. (2015). „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst – und als einziger!“ – Zuständigkeitskonzentrationen durch das europäische ne bis in idem bei beschränkt rechtskräftigen Entscheidungen. *HöchstRichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht (HRRS)*, 16(1), 26–32.
- Duesberg, E. (2017). Das Vollstreckungselement des Art. 54 SDÜ im Spannungsfeld zwischen Europäisierung und nationalen Sicherheitsinteressen. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS)* 12(1), 66–74.
- Eicker, A. (2005). Zur Vermeidung simultaner Strafverfahren im zwischenstaatlichen Kontext: Modell einer (über)individuell-konkreten Kriterien-Gewichtung. *Strafverteidiger (StV)*, 25(11), 631–637.
- Eisele, J. (2013). Jurisdiktionskonflikte in der Europäischen Union: Vom nationalen Strafanwendungsrecht zum Europäischen Kollisionsrecht? *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW)*, 125(1), 1–33. <https://doi.org/10.1515/zstw-2013-0001>
- Europäische Kommission. (2014, 2. Juni). *Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/948/JI vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren durch die Mitgliedstaaten*. COM/2014/0313 final.
- Europäische Kommission. (2023, 5. April). *Pressemitteilung: Justizielle Zusammenarbeit: Kommission schlägt Vorschriften für die Übertragung von Strafverfahren zwischen den Mitgliedstaaten vor*. [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_2107](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_2107)
- Frenz, W. (2012). Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. *Juristische Ausbildung (JURA)*, 34(9), 701–708. <https://doi.org/10.1515/jura-2012-0149>
- Gaede, K. (2014). Transnationales „ne bis in idem“ auf schwachem grundrechtlichen Fundament. *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, 67(41), 2990–2992.
- Hecker, B. (2001). Das Prinzip „ne bis in idem“ im Schengener Rechtsraum (Art. 54 SDÜ). *Strafverteidiger (StV)*, 21(5), 306–311.
- Hecker, B. (2024). *Europäisches Strafrecht* (7. Auflage). Springer.
- Heger, M. (2022). Die Europäische Union als Binnenraum der Sicherheit im Spannungsfeld zwischen (Grund-)Freiheiten der Unionsbürger und deren (Grund-)Recht auf Sicherheit. *Integration*, 45(3), 188–201. <https://doi.org/10.5771/0720-5120-2022-3-188>
- Herrnfeld, H. (2012). Die Rolle von Eurojust bei der Beilegung von Jurisdiktionskonflikten. In A. Sinn (Hrsg.), *Jurisdiktionskonflikte bei grenzüberschreitender Kriminalität* (S. 141–162). V&R unipress.
- Mansdörfer, M. (2004). *Das Prinzip ne bis in idem im europäischen Strafrecht*. Duncker & Humblot.
- Meyer, F. (2011). Das Strafrecht im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. *Europarecht (EuR)*, 46(2), 169–196.

- Meyer, F. (2014). Transnationaler ne-bis-in-idem-Schutz nach der GRC – Zum Fortbestand des Vollstreckungselements aus Sicht des EuGH. *HöchstRichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht (HRRS)*, 15(7), 269–278.
- Pauckstadt-Maihold, U. (2015). Der Grundsatz „ne bis in idem“ auf EU-Ebene – zur Entscheidung des EuGH Urt. v. 27.5.2014 – C 129/14 PPU – Spasic. In J. Bockemühl, K. Gierhake, H.E. Müller & T. Walter (Hrsg.), *Festschrift für Bernd von Heintschel-Heinegg zum 70. Geburtstag* (S. 359–362). C.H. Beck.
- Schomburg, W. & Suominen-Picht, I. (2012). Verbot der mehrfachen Strafverfolgung, Kompetenzkonflikte und Verfahrenstransfer. *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, 65(17), 1190–1194.
- Sieber, U. (2009). Die Zukunft des Europäischen Strafrechts – Ein neuer Ansatz zu den Zielen und Modellen des europäischen Strafrechtssystems. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW)*, 121(1), 1–67. <https://doi.org/10.1515/ZSTW.2009.1>
- Sinn, A. (2013). Die Vermeidung von strafrechtlichen Jurisdiktionskonflikten in der Europäischen Union – Gegenwart und Zukunft. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS)*, 8(1), 1–9.
- Streinz, R., Ohler, C. & Herrmann, C. (2010). *Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU* (3. Auflage). C.H. Beck.
- Suhr, O. (2022). Art. 67 AEUV. In C. Calliess & M. Ruffert (Hrsg.), *EUV/AEUV Kommentar* (6. Auflage). C.H. Beck.
- Vander Beken, T., Vermeulen, G., & Lagodny, O. (2002). Kriterien für die jeweils „beste“ Strafgewalt in Europa – Zur Lösung von Strafgewaltkonflikten jenseits eines transnationalen Ne-bis-in-idem. *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)*, 22(12), 624–628.
- Weiß, W., & Satzger, H. (2018). Art. 67 AEUV. In R. Streinz (Hrsg.), *EUV/AEUV* (3. Auflage). C.H. Beck.
- Wörner, L. (2018). Wirksam genug? – Normentheorie im Kontext funktionstüchtiger europäisierter Strafrechtspflege. In A. Schneider & M. Wagner (Hrsg.), *Normentheorie und Strafrecht* (S. 271–290). Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783845286273>
- Wörner, L., & Wörner, M. (2012). *Deutschland*. In A. Sinn (Hrsg.), *Jurisdiktionskonflikte bei grenzüberschreitender Kriminalität* (S. 203–261). V&R unipress.
- Zimmermann, F. (2014). *Strafgewaltkonflikte in der Europäischen Union*. Nomos.

